Ingenieurbüro für Umweltplanung

Stadt Neu-Anspach

Bebauungsplan "Gewerbegebiet Am Kellerborn" 1. Änderung und Erweiterung

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Stand: 23. November 2012



Ingenieurbüro für Umweltplanung Dr. Jochen Karl, Beratender Ingenieur IngKH Staufenberger Straße 27 35460 Staufenberg Tel. 06406 - 90 91 800 info@ibu-karl.de

1 Rechtliche Rahmenbedingungen

1.1 Untersuchungsgegenstand

Als besonders geschützte Arten gelten gem. § 7 Abs. 2 BNatSchG (in der Fassung vom 29.07.2009) u. a. Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden, (alle) europäische(n) Vogelarten sowie Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG genannt sind, insbesondere also der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV₂₀₀₅). Als streng geschützt gelten besonders geschützte Arten, die in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (ersetzt durch EG VO 318/2008), in Anhang IV der FFH-Richtlinie oder in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Die Verordnung (EG) Nr. 338/97 dient dem Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels. Anhang A (ersetzt durch EG VO 318/2008) enthält – teilweise im Einklang mit den Anhängen der Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie - eine Vielzahl von Arten, die weder in Anhang IV FFH-RL noch in der BArtSchV geführt werden, darunter Baumfalke, Turmfalke und Mäusebussard, Uhu, Steinkauz und Waldohreule, Schwarzstorch und Turteltaube. Sie sind somit – auch wenn die Intention der Verordnung eine andere ist – auch bei Eingriffsvorhaben relevant.

Anhang IV der FFH-RL umfasst "streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse". Hierzu zählen u. a. alle in Deutschland beheimateten Fledermäuse, verschiedene Reptilien und Amphibien sowie Vertreter mehrerer wirbellosen Artengruppen wie Libellen und Schmetterlinge.

Darüber hinaus führt die Bundesartenschutzverordnung u. a. alle europäischen Reptilien und Amphibien und die überwiegende Zahl der Säugetiere (mit Ausnahme einzelner Kleinsäuger und Neozoen) als besonders geschützt auf. Bei den Wirbellosen werden u. a. alle Arten der Gattungen Coenonympha (Wiesenvögelchen), Colias (Gelblinge), Erebia (Mohrenfalter), Lycaena (Feuerfalter), Maculinea, Polyommatus (Bläulinge), Pyrgus (Würfeldickkopffalter) und Zygaena (Widderchen) aufgeführt, außerdem alle Prachtkäfer, Laufkäfer der Gattung Carabus, Bockkäfer und Libellen.

Der vorliegende Fachbeitrag bezieht sich auf tierökologische Untersuchungen aus dem Jahr 2012, bei denen die örtliche Vogelwelt erfasst wurde.

1.2 Verbotstatbestände und -regelungen

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder sie zu zerstören,
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Titelbild (**Abb. 1**): Blick von der Taunusbahntrasse zum Ortsrand Hausen-Arnsbach.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann. Insoweit liegt auch kein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 vor. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten gilt Satz 2 bis 4 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten als die in Anhang IV der FFH-RL oder die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführten Arten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.

§ 45 Abs. 7 BNatSchG bestimmt, dass die zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen auch aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art zulassen können.

Nach § 67 Abs. 2 BNatSchG kann von den Verboten des § 44 auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. § 67 Abs. 1 BNatSchG betrifft nur Vorhaben, die nicht unter die Ausnahmetatbestände des § 44 Abs. 5 BNatSchG fallen.

Aufgabe der artenschutzrechtlichen Prüfung ist die Klärung der Frage, ob von der Planung – unabhängig von allgemeinen Eingriffen in Natur und Landschaft – besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten im Sinne des § 44 BNatSchG betroffen, welche Beeinträchtigungen für die geschützten Arten zu erwarten sind und ob sich für bestimmte Arten das Erfordernis und die Möglichkeit für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt. Die Prüfung folgt dabei dem im September 2009 vom Hessischen Umweltministerium herausgegebenen *Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen* bzw. dessen zweiter Fassung vom Mai 2011.

Zu beachten ist schließlich auch der § 19 des Bundesnaturschutzgesetz, der in Abs. 4 bestimmt, dass ein Verantwortlicher nach dem Umweltschadensgesetz, der eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nr. 1 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden zu treffen hat.

Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes ist nach § 19 Abs. 1 BNatSchG jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat. Abweichend von Satz 1 liegt eine Schädigung nicht vor bei zuvor ermittelten nachteiligen Auswirkungen von Tätigkeiten eines Verantwortlichen, die von der zuständigen Behörde nach den §§ 34, 35, 45 Abs. 7 oder § 67 Abs. 2 oder, wenn eine solche Prüfung nicht erforderlich ist, nach § 15 oder auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 30 oder § 33 des Baugesetzbuchs genehmigt wurden oder zulässig sind.

Arten im Sinne des Absatzes 1 sind gem. Abs. 2 diejenigen Arten, die in Art. 4 Abs. 2 VSchRL, Anhang I VSchRL oder den Anhängen II und IV der FFH-RL aufgeführt sind.

2 Beschreibung von Vorhaben und Plangebiet

Die Stadt Neu-Anspach plant die erste Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans "Gewerbegebiet Am Kellerborn" um den Bau zweier konkreter Vorhaben auf den Eckgrundstücken am Kreisel zwischen Heisterbachstraße und Daimlerstraße zu ermöglichen. Geplant sind die Errichtung einer Tankstelle und eines Schnellrestaurants.

Der rechtskräftige Bebauungsplan umfasst einen Bereich nordöstlich der Heisterbachstraße und greift dann im Nordosten bis zum Stadtteil Westerfeld aus. Der Bereich der 1. Änderung und Erweiterung umfasst einen Teilbereich des rechtskräftigen Plans, und zwar im Südwesten. Dort wird ein bereits überplantes Eckgrundstück an der Heisterbachstraße aufgegriffen und ergänzend kommen Flächen auf der Nordseite hinzu (Abb. 2). Das Plangebiet wird durch eine Brachfläche (Eckgrundstück), Gehölze und Ackerland (Erweiterungsfläche) gekennzeichnet (Abb. 3).

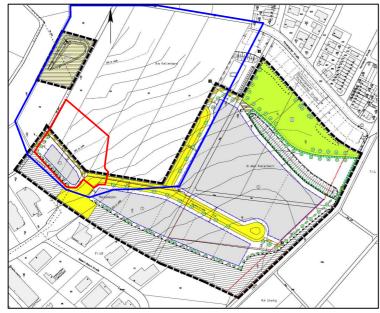


Abb. 2: Ausschnitt aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan "Gewerbegebiet am Kellerborn" mit grober Darstellung des Geltungsbereichs der 1. Änderung und Erweiterung (rot) und dem Untersuchungsgebiet (blau). (Ohne Maßstab, genordet).



Abb. 3: Grobe Lage vom Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans (gelb), Geltungsbereich der 1. Änderung und Erweiterung (rot) und Untersuchungsgebiet; Grundlage: Luftfoto Hessenviewer, ohne Maßstab, genordet.

3 Beschreibung möglicher artenschutzrelevanten Eingriffswirkungen

Mögliche artenschutzrelevante Eingriffe ergeben sich zunächst durch den direkten Verlust von Habitaten, was hier vor allem Acker- und Brachflächen aber auch Wege und Saumstrukturen betrifft. Zu berücksichtigen sind aber auch bau- und vor allem betriebsbedingte Störeffekte auf verbleibende (Rest-) Biotope im Umfeld des Vorhabens sowie auf die angrenzende Landschaft. In Abhängigkeit von deren Artausstattung und der Intensität der Störungen kann es hierdurch zur Aufgabe von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten, aber auch zur Einengung größerer Lebensräume kommen. Der Verlust von Nahrungshabitaten ist per se zwar nicht als Verstoß gegen die Bestimmungen des Artenschutzes zu werten. Führt die Umsetzung eines Vorhabens jedoch zur Aufgabe einer geschützten Lebensstätte, unterliegt auch die Beeinträchtigung eines Jagdreviers den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG¹. Störungen sind somit nicht nur im Hinblick auf den Tatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG beachtlich (und damit an die Gefährdung der Lokalpopulation streng geschützter Arten gekoppelt), sondern u. U. auch beim Schutz von Lebensstätten "nur" besonders geschützter Arten.

4 Untersuchungsumfang und -tiefe

Die von dem geplanten Eingriff betroffenen Offenlandbereiche und Gehölze bieten Vögeln Nistplätze und Nahrungshabitate, so dass diese flächendeckend auftretende Artengruppe zu untersuchen ist. Gerade Vögel können als Indikatoren Aufschluss über die tierökologische Eignung des Gebietes geben, da sie sich an Schlüsselpositionen im Nahrungsnetz bzw. Ökosystem befinden und relativ leicht zu erfassen sind.

Die Begehungen zur Erfassung der Vogelwelt wurden morgens am 27. März, 11. April und 6. Juni mit einer Dauer von je ca. 1 bis 1,5 Stunden vorgenommen.

Auch Fledermäuse gehören zu den planungsrelevanten Arten. Da es aber im Plangebiet keine Quartiermöglichkeiten gibt und das Gebiet wegen seiner Kleinflächigkeit und geringen Strukturierung nur eine untergeordnete Bedeutung als Nahrungshabitat (das als solches im Übrigen nicht unter Schutz steht) haben kann, wurde auf eine Erhebung der Fledermäuse verzichtet.

Ackerstandorte sind potenzielle Lebensräume des stark bedrohten Feldhamsters. Da für diese Tierart aber weder Literaturhinweise² noch eigene Nachweise aus benachbarten Plangebieten³ vorlagen, wurde auf gesonderte Erhebungen zum Feldhamster verzichtet.

BVerwG, Beschluss vom 13.03.2008, Az.: 9 VR 9.07 "A4 bei Jena".

²) HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2003): Karte zur Verbreitung des Feldhamsters in Hessen, 1:270.000

³) Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan "Westerfeld West", 1. Bauabschnitt, Ingenieurbüro für Umweltplanung (23.8.2010)

5 Ergebnisse der Bestandserfassungen und Konfliktanalyse

Zur Erfassung der Vögel wurden drei ein- bis anderthalbstündige Begehungen in den Morgenstunden vorgenommen. Die Artbestimmung erfolgte durch Sichtbeobachtungen und Zuordnung artspezifischer Lautäußerungen. Die Auswertung der Daten wurde in Anlehnung an die Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2005) vorgenommen.

Im Untersuchungsgebiet konnten im Jahr 2012 insgesamt 19 Vogelarten nachgewiesen werden, wovon zehn als Brutvogelarten eingestuft werden. Davon sind zumindest drei Vogelarten (Feldlerche, Dorngrasmücke, Stieglitz) mit je einem Brutrevier dem unmittelbaren Plangebiet zuzuordnen. Das Spektrum umfasst überwiegend Arten offener und halboffener Landschaften, wobei aber auch bedingt durch den Ortsrand Arten der Siedlungsbereiche mit erfasst wurden. Wertgebend sind die Arten ohne günstigen Erhaltungszustand: Feldlerche, Haussperling, Girlitz und Stieglitz. Darüber hinaus kann potenziell das Rebhuhn vorkommen, von dem nach Angaben der UNB Nachweise aus dem Bereich nordwestlich des Plangebietes vorliegen.

Tab. 1: Artenliste Vögel

Art	Wissenschaftlicher Name	Arte	nsch.	Rote	Liste	Erha	ltungs	zust.
Art	wissenschaftlicher Name	St.	§	D	He	EU	D	He
Kuckuck	Cuculus canorus	b	В	\vee	\vee			U1
Rabenkrähe	Corvus corone corone	b	В	-	-			FV
Blaumeise	Parus caeruleus	b	В	-	-			FV
Kohlmeise	Parus major	b	В	-	-			FV
Feldlerche	Alauda arvensis	b	В	3	V			U1
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	b	В	\vee	3			U1
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	b	В	-	-			FV
Sumpfrohrsänger	Acrocephalus palustris	b	В	-	-			FV
Dorngrasmücke	Sylvia communis	b	В	-	-			FV
Amsel	Turdus merula	b	В	-	-			FV
Wacholderdrossel	Turdus pilaris	b	В	-	-			U1
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	b	В	-	-			FV
Haussperling	Passer domesticus	b	В	V	V			U1
Wiesenpieper	Anthus pratensis	b	В	\vee	2			U2
Bachstelze	Motacilla alba	b	В	-	-			FV
Girlitz	Serinus serinus	b	В	-	V			U1
Stieglitz	Carduelis carduelis	b	В	-	V			U1
Bluthänfling	Carduelis cannabina	b	В	V	V			U1
Goldammer	Emberiza citrinella	b	В	-	-	_		FV

Legende:



(Artname gelb hervorgehoben: Art gem. § 19 BNatSchG)

Tab. 2: Erweiterte Statusangaben zu den Vogelarten des Plan- und Untersuchungsgebiets (PG / UG)

Art	Status	Bemerkung
Kuckuck	Gastvogel	1x rufend am Bach, UG überfliegend; UG ist Teil des
Ruckuck	Castvoger	Streifgebietes eines Männchens
Rabenkrähe	Gastvogel	UG überfliegend und Ansitz am Rande; UG ist wohl
	ŭ .	Teilhabitat eines Brutpaares
Blaumeise	Gastvogel	1 Ind. nahrungsuchend Gehölzsaum am Bach
		Brutvogel am Rande des UG oder außerhalb (1 nah-
Kohlmeise	Gastvogel	rungsuchender Familienverband); allenfalls Gastvo-
		gel im PG, da keine Brutmöglichkeit
Feldlerche	Brutvogel	2-3 Reviere im UG, davon 1 im/am PG
Rauchschwalbe	Gastvogel	mehrere Ind. regelmäßig jagend über UG u. PG
Zilpzalp	Brutvogel	1 BR Gehölzsaum am Bach
Sumpfrohrsänger	Brutvogel	2 BR Gehölzsaum am Bach / Regenrückhaltebecken
Dorngrasmücke	Brutvogel	1 BR Brachfläche im PG
Amsel	Brutvogel	1 Ind. singend an wechselnden Orten
Wacholderdrossel	Gastvogel	einzelne Ind. überfliegend
Hausrotschwanz	Brutvogel	min. 2 BR im UG an den Ortsrändern (Heisterbach-
TiadsTotsCriwariz	Diatvogei	straße und "Adam Hall")
Haussperling	Brutvogel	1-2 BR am UG am Ortsrand Heisterbachstr.
Wiesenpieper	Gastvogel	2 Ind. überfliegend / durchziehend
Bachstelze	Gastvogel	Nahrungsgast auf Ackerfläche
Girlitz	Brutvogel	1 BR am Regenrückhaltebecken
Stipalitz	Prutyogol	1 BR am Rand PG/Ortsrand Heisterbachstr. mit Nah-
Stieglitz	Brutvogel	rungssuche auf Brachfläche im PG
Bluthänfling	Castyonal	1 Ind. nahrungssuchend Weg bei Regenrückhaltebe-
Bluthänfling	Gastvogel	cken
Goldammer	Brutvogel	1 BR Gehölzsaum am Bach

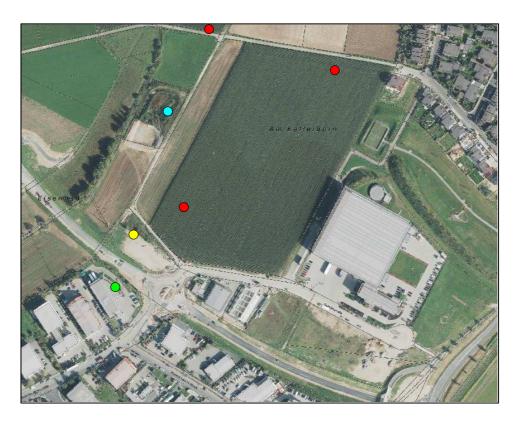


Abb. 4: Nachweispunkte ausgewählter Vogelarten (Grundlage: Luftfoto Hessenviewer, ohne Maßstab, genordet)

5.1 Allgemeine Erläuterung der Verbotstatbestände in Bezug auf Vögel

Das Verbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG betrifft die direkte Gefährdung einzelner Tiere. Gefahren für Individuen sind jedoch nur gegeben, wenn flucht- bzw. flugunfähige Vögel durch Bau- und Räumungsarbeiten betroffen sind. Somit gilt das Verbot praktisch nur für Jungvögel, da gesunde Altvögel flexibel auf Bedrohungen reagieren können. Durch die Beschränkung der Arbeiten, insbesondere der Baufeldräumung, auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit lässt sich ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermeiden. Entsprechendes gilt auch für Verstöße gegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: Durch Berücksichtigung der Brutzeit können Störungen der Fortpflanzung und Aufzucht vermieden werden. Störungen sind aber erst dann erheblich, wenn der Erhaltungszustand der lokalen Population dadurch beeinträchtigt wird, was auch für Störungen mausernder, ziehender, rastender oder überwinternder Vögel gilt. Gerade bei rastenden und überwinternden Vögeln ist aber die Zugehörigkeit "zu einer bestimmten lokalen Population im Sinne einer Fortpflanzungsgemeinschaft nicht festzustellen" (HMUELV 2009). Neben den ansässigen Brutvögeln im und am Eingriffsbereich können auch Gastvögel durch den Eingriff gestört werden, sofern sie beispielsweise zum Nahrungserwerb während der Jungenaufzucht eng an das betroffene Habitat gebunden sind.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG bezieht sich auf die Beschädigung oder Zerstörung von Lebensstätten. Im Bezug auf Vögel sind damit vorrangig die jeweils aktuell genutzten Nester geschützt, unter Schutz stehen aber auch regelmäßig wieder genutzte Brutplätze (z. B. Schwalbennester). In den meisten Fällen endet der Schutz des Nestes mit dem Abschluss der Aufzucht. Prinzipiell sollen aber vorrangig die Habitatbestandteile geschützt werden, die für den Erhalt der Art eine besondere Bedeutung haben. Zu berücksichtigen ist demnach, ob die Vogelart auch in ähnliche Habitate in der Nähe ausweichen kann, oder ob sie eng an den Standort durch eine arttypische Ortstreue oder spezifische Lebensraumansprüche gebunden ist, die im räumlichen Zusammenhang nicht erfüllt werden.

5.2 Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten

Vogelarten, deren Erhaltungszustand in der sog. Ampelliste der hessischen Brutvögel (STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND 2009) mit "grün" angegeben ist, können einer vereinfachten Prüfung unterzogen werden, die hier in tabellarischer Form erfolgt. Für diese Arten kann aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion ihrer Lebensstätten gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG weiterhin gegeben bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der jeweiligen Lokalpopulation gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG durch den Eingriff zu erwarten ist. Der Verbotstatbestand der direkten Gefährdung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG hat keine Relevanz, da er durch entsprechende Bauzeitenregelungen vermieden werden kann. Die Brutplätze der Gastvögel sind so weit außerhalb des Einflussbereichs des Vorhabens zu suchen, dass keine Störungen z. B. durch Verlärmung erwartet werden.

Tab. 3: Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten (günstiger Erhaltungszustand in Hessen)

Art	Wissenschaftlicher Name	pot. betr. nach BNatSchG § 44 Abs. 1 Nr.			Erläuterung		
		1	2	3			
<u>Gastvögel</u>							
Rabenkrähe	Corvus corone corone]		
Blaumeise	Parus caeruleus				keine Betroffenheit, da Brutplätze außerhalb		
Kohlmeise	Parus major				des Eingriffsgebietes		
Bachstelze	Motacilla alba						
Freibrüter in Gehölzen	•				•		
Zilpzalp	Phylloscopus collybita			Х			
Sumpfrohrsänger	Acrocephalus palustris			Х	Verlust (potenzieller)		
Dorngrasmücke	Sylvia communis			Х	Nistplätze im Plangebiet (Brachfläche) in Folge		
Amsel	Turdus merula			Х	von Gehölzrodungen		
Goldammer	Emberiza citrinella			Х	cooddingon		
Höhlen- und Nischenbrüter	•	•		•			
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros				Brutplatz außerhalb		

Grundsätzliches zur Beurteilung der Legalausnahme

Zwar lässt sich ein Nachweis führen, ob potenzielle Ausweichlebensräume bereits von der jeweiligen Art besiedelt sind. Insbesondere bei kleineren Eingriffen kann aber nicht nachgewiesen werden, ob die Verlagerung einer bestimmten Anzahl von Brutrevieren zu Verdichtungen bzw. Verdrängungen im Ausweichhabitat führt. Denn sowohl Kleinvögel wie auch größere Vogelarten zeigen z. T. erhebliche natürliche Bestandsschwankungen. Ursachen sind z. B. Witterungsbedingungen, Verluste auf dem Zug oder Nahrungsknappheit. Der Bestand von Greifvögeln und Eulen schwankt insbesondere in Abhängigkeit von der Verfügbarkeit an Feldmäusen (HGON 1993, DDA et al. 2008), teilweise erheblich. Langfristige Bestandstrends, die für die Einstufung in die Kategorien der Roten Liste bzw. in die "Ampel-Liste" der Staatlichen Vogelschutzwarte ausschlaggebend sind, hängen nicht zwangsläufig oder unmittelbar mit Lebensraumverlusten zusammen. Hier spielen demnach noch andere – "maskierte" - Effekte eine Rolle, die mitunter viel wesentlicher sind als kleinräumige Verluste von Habitaten. Zum Beispiel können Verluste auf dem Zug oder fehlende Nahrungsgrundlage durch zeitliche Verschiebung des Auftretens bestimmter Insekten ausschlaggebend sein, zum Beispiel bei Gartenrotschwanz, Trauerschnäpper oder Waldlaubsänger.

Die natürlichen Bestandsschwankungen und die habitat-unabhängigen Einflüsse auf die Vogelpopulationen überdecken geringe Verdichtungswirkungen, wie sie im Falle von kleinflächigen Eingriffen mit einzelnen Brutrevieren je Vogelart denkbar wären. Eine Verdrängung von bereits in den Ausweichlebensräumen ansässigen Brutrevieren kann damit häufig zumindest für Freibrüter ausgeschlossen werden, für die i. d. R. zahlreiche Nistmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Zumal kommt es ohnehin jeweils am Beginn einer Brutsaison zu einer natürlichen "Neuverteilung" der Reviere: Die Brutreviere werden nicht ganzjährig verteidigt, ihre Größe kann sich zudem jährlich in Abhängigkeit von Nahrungsangebot und Konkurrenzbedingungen ändern.

Unter diesem Aspekt ist auch der Hinweis in der zweiten Fassung des *Leitfadens* zu sehen, nachdem erst ab einer größeren Anzahl verdrängter Brutpaare von allgemein häufigen Arten eine genauere Prüfung erforderlich wird.

Vorliegend unterschreiten die durch das Vorhaben hervorgerufenen Verdrängungen oder Verschiebungen von einzelnen Brutrevieren die natürlichen Populationsschwankungen bei weitem. Damit trifft die Legalausnahme für die meisten auftretenden Arten zu, ohne dass Verdrängungseffekte in den Ausweichlebensräumen zu erwarten sind.

5.3 Artspezifische Prüfung für Vogelarten mit ungünstigem bis schlechtem Erhaltungszustand

Gemäß dem *Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen* ist die Betroffenheit von Arten, für die ein ungünstiger bis schlechter Erhaltungszustand angeben wird, einzeln bzw. in Gilden mit ähnlichen Habitatansprüchen und Empfindlichkeiten zu prüfen. Der *Leitfaden* gibt dafür einen Musterbogen vor, der den nachfolgenden Erläuterungen zu den Arten bzw. Gilden jeweils in verkürzter Form angefügt ist. Weitere für die Prüfung notwendige Eingangsdaten sind Tab. 3 zu entnehmen.

Gastvögel:

Kuckuck

Der Kuckuck ist von halboffenen Waldlandschaften über halboffene Hoch- und Niedermoore, bis hin zu offenen Küstenlandschaften anzutreffen. In Siedlungsbereichen ist er seltener zu beobachten, wobei er hier dörfliche Strukturen bevorzugt. In ausgeräumten Agrarlandschaften sucht man ihn vergebens. Seine Nahrung besteht fast ausschließlich aus Insekten, wobei auch Spinnentiere und Wirbellose gerne angenommen werden. Seine Brutbiologie lässt sich als schmarotzerisch beschreiben, da er seine Eier in fremde Nester legt und somit seinen Nachwuchs von anderen Vogelarten, wie beispielsweise von verschiedenen Rohrsängerarten, aufziehen lässt. Der Kuckuck verfügt demnach über große Streifgebiete und legt je nach Verfügbarkeit an Wirtsvogelnestern bis zu 22 Eier. Die Kuckuckweibchen sind dabei jeweils durch Eifärbung und –größe an bestimmte Wirtsvogelarten angepasst. Der Kuckuck ist ein Langstreckenzieher. Seine Überwinterungsquartiere erstrecken sich bis nach Afrika südlich des Äquators. Der Erhaltungszustand wird als ungünstig bis unzureichend angesehen, wobei er dennoch als ein recht häufiger Vogel gilt. Die Revierbestände werden im Brutvogelatlas der HGON (2010) mit 2.000 bis 3.000 Reviere in Hessen angegeben.

Anhand der festgestellten Rufintensität ist der Kuckuck vorliegend nicht als Brutvogel einzuordnen, auch wenn im und am Plangebiet potenziell Wirtsvogelnester vorhanden sind. Der Lebensraumverlust für den Kuckuck ist vorliegend angesichts seines enormen Raumbedarfs gering und nicht erheblich. Ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand wird nicht erfüllt.

Rauchschwalbe

Die Rauchschwalbe brütet im Innern von Gebäuden und ist damit wie kaum eine andere Vogelart auf menschliches Wohlwollen angewiesen. Als Zugvogel kehrt sie bereits ab Mitte März aus Südafrika in die Brutgebiete zurück, wo ihr der Zugang zu Viehställen mit Wärme und höherem Insektenaufkommen einen Vorteil gegenüber der später zurückkehrenden Mehlschwalbe verschafft. Die aus Lehm bestehenden Nester werden an die Wände unter die Decke geklebt. Bestandsrückgänge über 20 % während der vergangenen Jahre sind hauptsächlich durch den Verlust von Brutplätzen verursacht – genereller Rückgang der Viehhaltung sowie neue Hygieneanforderungen bereiten der Art Probleme. Darüber hinaus werden die Rauchschwalben auch auf Zug und Überwinterung gejagt, was zu zusätzlichen Bestandsverlusten führt, die bei geringer Populationsdichte nur langsam ausgeglichen werden können.

Aus den Lebensraumansprüchen wird ersichtlich, dass im Plangebiet keine Brutmöglichkeiten bestehen. Die Rauchschwalbe ist ein vereinzelter Nahrungsgast "über" dem Plangebiet, potenziell gilt das auch für Mauersegler und Mehlschwalbe, die ebenfalls fliegende Insekten jagen und an Gebäuden brüten. Durch die Überbauung des Plangebietes wird das Jagdgebiet der Schwalben nicht erheblich eingeschränkt, artenschutzrechtliche Verbote werden nicht verletzt.

Wacholderdrossel

Die Wachholderdrossel kommt von alpinen Höhen bis in Tallagen vor. Ihr bevorzugter Lebensraum sind halboffene Kulturlandschaften mit feuchten kurzrasigen Wiesen oder Weiden und sie hält sich überwiegend an Bach- und Flussauen mit angrenzenden Waldrändern, Feldgehölzen, Baumhecken, Einzelbäumen, Alleen und Ufergehölzen auf. Aber auch in Streuobstbeständen, Baumbeständen in Ortschaften oder Parklandschaften ist sie häufig zugegen. Die Wacholderdrossel baut ihr Nest frei in Laub- oder Nadelbäumen, aber auch in hohen Sträuchern, wo es meist exponiert in Stammgabelungen oder auf starken Ästen am Stamm angebracht wird. Das Beutespektrum beschränkt sich in den Sommermonaten überwiegend auf Regenwürmer und andere Wirbellose. In den Wintermonaten werden hauptsächlich Beeren, Früchte und Fallobst verspeist. Als Kurzstreckenzieher kann die Wachholderdrossel in großen Teilen Deutschlands auch im Winter angetroffen werden. Im Süden Deutschlands gilt sie sogar als Standvogel. Die höchsten Konzentrationen der Wacholderdrosselpopulationen werden in den Hochlagen und grünlandreichen Gebieten erreicht, wie z.B. im Vogelsberg oder in der Rhön. Der Erhaltungszustand ist stabil und es existieren laut Brutvogelatlas der HGON (2010) rund 20.000 bis 35.000 Brutreviere in Hessen.

Vorliegend wurde die Wacholderdrossel nur überfliegend festgestellt. Im Untersuchungsgebiet bestehen keine kurzrasigen Flächen, bedingt durch die Ackernutzung bzw. die Brachfläche. Bedeutsame Nahrungshabitate für die Wacholderdrossel sind also nicht vorhanden, wenngleich der Gehölzsaum am Bach aber Nistgelegenheiten bietet.

Bluthänfling

Der Bluthänfling kommt in offenen bis halboffenen Landschaften mit hohem Strukturanteil von Gebüschen, Hecken oder Einzelbäumen vor. Gerne werden Ruderalfluren und extensiv genutzte Weinberge besiedelt. Oft ist er auch in der Nähe von Siedlungen oder gar innerhalb von Siedlungen anzutreffen, in denen er sich dann in Parkanlagen und Gärten aufhält. Seine Nahrung besteht vor allem aus Sämereien und Grassamen, die er geschickt mit seinem Schnabel aufnimmt. Das Nest wird meist in dichten Hecken und Büschen aus Laub- und Nadelgehölz, seltener als Bodennest in Gras- bzw. Krautbeständen angelegt. Bluthänflinge brüten als Einzelbrüter, aber häufig auch in lockeren Kolonien. Vereinzelt werden offen strukturierte Waldränder oder ältere Nadelwaldschonungen als Brutstandort genutzt, wobei es dort zu Revierdichten von 2 Revieren pro 10 Hektar kommen kann. Als Kurzstrecken- bzw. Teilzieher sind sie im Winter meist in südlicheren Gebieten Deutschlands anzutreffen. Der Bluthänfling ist flächendeckend in Hessen verbreitet, wenn auch vielerorts nur noch in geringer Dichte. In Stadtzentren und großen, zusammenhängenden Waldflächen ist er gar nicht anzutreffen. Generell ist er in Nord- und Südhessen häufiger

zugegen, als in Südhessen. Der Brutvogelatlas der HGON (2010) gibt die Revierzahl in Hessen mit rund 10.000 bis 20.000 Revieren an.

Vom Bluthänfling wurde einmalig ein Individuum bei der Nahrungssuche auf dem Weg am Regenrückhaltebecken beobachtet. Da diese Biotopstruktur auch bei Umsetzung der Planung bestehen bleibt, sind keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten.

Tab. 4: Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 (1) BNatSchG für Gastvögel

Tatbestand	ja	nein	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Lebensstätten (§ 44	Abs. 1 N	Nr. 3 BN	atSchG)
a) können Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?		х	Brutplätze außerhalb des Eingriffsberei- ches, keine enge Bindung an das Plange- biet als Nahrungshabitat
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	(x)		Bauzeitenbeschränkung
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusam- menhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?			
d) Wenn NEIN – kann die ökologische Funktion durch vor- gezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)gewährleistet werden?			
Verbotstatbestand tritt ein		Х	
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1	BNatSo	hG)	
a) Können Tiere gefangen, verletzt, getötet werden?		х	Brutplätze außerhalb des Eingriffsbereiches
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	(x)		Bauzeitenbeschränkung
c) Werden trotz Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der "Entnahme [] von Lebensstätten" Tiere gefangen, verletzt oder getötet?		х	
d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflan- zungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden?			
e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungs- maßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der "Entnahme, [] von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten"?			
Verbotstatbestand tritt ein		Х	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
 a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungs- zeiten erheblich gestört werden? 		х	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?			
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen voll- ständig vermieden?			
Verbotstatbestand tritt ein		Х	
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?		x	

Brutvögel:

Rebhuhn

Das Rebhuhn ist ein ursprünglicher Steppenbewohner und besiedelt in Mitteleuropa offene bis halboffene Agrarlandschaften. Hierbei bevorzugt es klimatisch begünstigte Niederungslagen. Für Rebhühner ist ein Anteil an Brachflächen oder Saumstrukturen wichtig, wo sie nisten und Nahrung suchen können. Während der Brut entfernen sich die Alttiere kaum vom Niststandort, so dass währenddessen nur ca. 8.000 m² genutzt werden. In einem Umkreis von etwa 50 m müssen also alle benötigten Habitatstrukturen vorhanden sein. Hierbei sind insbesondere auch Graswege als Struktur, Nahrungshabitat und offene Stellen zum

Staubbaden wichtig. Folglich bieten kleinräumig strukturierte Landschaften den Rebhühnern bessere Habitatbedingungen als Ackerbaulandschaften mit großen Schlägen. Die geschlüpften Jungvögel (Nestflüchter) werden ebenfalls in einem verhältnismäßig kleinräumigen Bereich, der Nahrung sowie Deckung bietet, geführt. Als Standvögel machen sie nur dann eine Winterflucht, wenn Schneelage den Zugang zur Nahrung verwehrt. Rebhühner ernähren sich von Insekten und Pflanzenteilen. Nach Angaben der HGON (2010) gibt es in Hessen aktuell etwa 4.000 bis 7.000 Reviere.

Das Rebhuhn wird hier als potenziell auftretende Vogelart erwähnt, da keine eigenen Nachweise erfolgten, die Art im Raum Neu-Anspach aber über mehrere Vorkommen verfügt. Die Lebensraumtypen des Plangebiets sind grundsätzlich für Rebhühner geeignet. Allerdings liegt durch die nahe Heisterbachstraße eine Störung und Lärmbelastung vor. Außerdem wird der das Plangebiet durchziehende und dann parallel des Baches verlaufende Feldweg von Spaziergängern zum Hundeausführen genutzt. Wegen ihrer Fluchtdistanz ist der Bereich des Plangebietes für Rebhühner also allenfalls in Randzeiten (z. B. frühe Morgenstunden) attraktiv, in denen sie noch nicht dauernd gestört werden. Letztlich kommt das Plangebiet nur als Teilhabitat für Rebhühner in Frage, zum Beispiel für die Nahrungssuche im Winter, nicht aber als Bruthabitat. Da zudem vergleichbare und vor allem auch ungestörtere Habitatelemente in der näheren Umgebung zur Verfügung stehen, liegt kein artenschutzrechtlicher Konflikt vor. Im Zusammenhang mit der Umsetzung anderer Planvorhaben (Heisterbachstr. 3. u. 4. BA, Am Kellerborn 1. BA, Westerfeld-West 1. BA) kommt es insgesamt zu einem Lebensraumverlust, der für die örtliche Population maßgeblich sein kann, was sich aber einer sicheren Bewertung entzieht. Es wurde daher seitens der UNB angeregt, möglichst vor Ort Habitatverbesserungen für diese bedrohte Vogelart durchzuführen. Aufgrund des Zeitdruckes der Planungsprozesse soll ein diesbezügliches Konzept außerhalb der vorliegenden Bauleitplanung gemeinsam mit der UNB erarbeitet und umgesetzt werden.

Tab. 5: Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 (1) BNatSchG für Rebhuhn

Tatbestand	ja	nein			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Lebensstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)					
a) können Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	(x)		Zwar liegen potenzielle Brutplätze im Eingriffsbereich, diese sind wegen der Störungsintensität aber nicht optimal geeignet und die bekannten Reviere der standorttreuen Rebhühner liegen außerhalb des Plangebiets.		
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	(x)		Bauzeitenbeschränkung		
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusam- menhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?		(x)	Kumulationseffekte mit anderen Vorhaben schränken das Lebensraumangebot für Rebhühner im Raum Neu-Anspach ein.		
d) Wenn NEIN – kann die ökologische Funktion durch vor- gezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)gewährleistet werden?		(x)	Eine Konzeption zur Habitatverbesserung für Rebhühner wird mit der UNB erarbeitet und umgesetzt		
Verbotstatbestand tritt ein		Х			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1	BNatSc	hG)			
a) Können Tiere gefangen, verletzt, getötet werden?		(x)	S. O.		
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	(x)		Bauzeitenbeschränkung		
c) Werden trotz Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der "Entnahme […] von Lebensstätten" Tiere gefangen, verletzt oder getötet?		х			
d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflan- zungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden?					

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungs- maßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der "Entnahme, [] von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten"?		
Verbotstatbestand tritt ein	х	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
 a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungs- zeiten erheblich gestört werden? 	х	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?		
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen voll- ständig vermieden?		
Verbotstatbestand tritt ein	Х	
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	x	

Feldlerche

Die Feldlerche bewohnt weitgehend offene Landschaften unterschiedlichster Ausprägungen: Sie ist sehr häufig in Kulturlebensräumen anzutreffen, wie Grünland- und Ackerstandorte, aber auch in Hochmooren, Heidegebieten, Salzwiesen, feuchten Dünentälern oder Waldlichtungen. Von großer Bedeutung sind hierbei trockene bis wechselfeuchte Böden mit einer kargen und vergleichsweise niedrigen Gras- und Krautvegetation. Sie ist auf sehr niedrige Vegetation angewiesen, da sie ausschließlich am Boden brütet. Der offene Boden spielt allerdings eine ebenso wichtige Rolle zum Nahrungserwerb, da die Feldlerche überwiegend Nahrung am Boden sucht. Sie erbeutet dabei kleine Insekten und Spinnen, aber auch Sämereien und Blattgrün werden gerne angenommen. Als Kurz- bis Mittelstreckenzieher überwintern Feldlerchen in den schneefreien Lagen Mittel- und Südeuropas. In der Roten Liste 2006 wird sie auf der Vorwarnliste geführt, wobei sie als häufiger Vogel gilt. Dennoch gibt es viele Faktoren, die ihre Lebensräume stark bedrohen, da immer weniger geeignete Vegetation und offene Flächen zur Verfügung stehen. Beispielsweise zerstört eine zu frühe Mahd auf intensiv genutztem Grünland häufig die Gelege. Hinzu kommt, dass sich die Fruchtfolge, die Art und Reihenfolge der angebauten Feldfrüchte im Ackerland seit den letzten Jahrzehnten dramatisch geändert hat. Heutzutage wird wesentlich weniger Sommergetreide, als Wintergetreide wie z.B. Raps angebaut. Das Problem dabei ist, dass das Wintergetreide im Frühjahr sehr schnell hoch wächst und die Feldlerche so von ihrem Gelege verdrängt. Trotz diesen Bedrohungen steht es um den Bestand der Feldlerche noch recht gut. Der Brutvogelatlas der HGON (2010) datiert die Revieranzahl in Hessen auf knapp 150.000 bis 200.000.

Im Untersuchungsgebiet fanden sich zwei bis drei Reviere, die dem betroffenen Ackerschlag und dem angrenzenden Grünland zuzuordnen sind. Innerhalb oder dicht am Plangebiet liegt davon nur eines, die anderen beiden liegen auf jeden Fall über 100 m von der Plangebietsgrenze entfernt. Ein Lebensraumverlust entsteht damit nur für ein Brutrevier, da die anderen weder direkt noch durch Kulisseneffekte betroffen sind. Prinzipiell ist dieser Verlust für nur 1 BR in der Umgebung ohne weiteres kompensierbar, da geeignete Habitate weiterhin zur Verfügung stehen, in die ausgewichen werden kann. Speziell im Raum zwischen Neu-Anspach und Westerfeld kommt es aber im Zusammenhang mit weiteren Planungen zu kumulativen Effekten: So entfallen durch den ersten Bauabschnitt des Wohngebietes "Westerfeld West" zwei und durch den vierten Bauabschnitt der Heisterbachstraße etwa sechs Brutreviere. Für letztere ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde vorgesehen, auf geeigneten Flächen sog. Feldlerchen-IBU, Staufenberg (11.2012)

fenster zur Aufwertung der Lebensräume anzulegen. Dadurch kann die Siedlungsdichte der Feldlerche erhöht werden – die höhere Lebensraumkapazität bietet somit Ausweichmöglichkeiten für verdrängte Revierpaare.

Da aber einerseits die Zahl der geeigneten und verfügbaren Flächen im Stadtgebiet Neu-Anspach begrenzt ist, sich andererseits nur schwerlich berechnen lässt, wie viele Lerchenfenster zum Ersatz einer bestimmten Anzahl Bruthabitate benötigt werden, wird vorliegend zunächst davon ausgegangen, dass keine zusätzlichen Maßnahmen für die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes planerisch festzulegen sind. Die funktionale Kompensation sollte stattdessen direkt bei der Anlage der Lerchenfenster berücksichtigt werden. Für die Umsetzung der Maßnahmen sind nach gegenwärtigem Stand ohnehin noch weitere Abstimmungen erforderlich, so dass eine Festlegung der Maßnahmen über den Bebauungsplan noch gar nicht möglich ist.

Tab. 6: Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 (1) BNatSchG für Feldlerche

Tatbestand	ja	nein	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Lebensstätten (§ 44	Abs. 1 N	Nr. 3 BN	atSchG)
 a) können Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? 	х		Brutplätze liegen potenziell auch im Eingriffsbereich
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	Х		Bauzeitenbeschränkung
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusam- menhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?	x		Aufgrund kumulativer Effekte mit anderen Projekten kann die Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang nur dann ohne CEF-Maßnahmen gewährleistet werden, wenn lebensraumverbessernde Maßnahmen für die Feldlerche im näheren Umkreis des Eingriffsgebietes umgesetzt bzw. in das geplante Feldlerchenkonzept, Heisterbachstr. 4. BA, integriert werden. Die Maßnahme bzw. das Gesamtkonzept ist im Detail mit der UNB abzustimmen und schnellstmöglich umzusetzen.
d) Wenn NEIN – kann die ökologische Funktion durch vor- gezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)gewährleistet werden?			
Verbotstatbestand tritt ein		х	
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1	BNatSc	hG)	
a) Können Tiere gefangen, verletzt, getötet werden?	х		Brutplätze liegen potenziell auch im Eingriffsbereich
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	Х		Bauzeitenbeschränkung
c) Werden trotz Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der "Entnahme […] von Lebensstätten" Tiere gefangen, verletzt oder getötet?		х	
d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflan- zungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden?			
 e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungs- maßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der "Entnahme, […] von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten"? 			
Verbotstatbestand tritt ein		х	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungs- zeiten erheblich gestört werden?		х	Art noch häufig, Störung einzelner Revierpaare nicht populationswirksam
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?			
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen voll- ständig vermieden?			

Verbotstatbestand tritt ein	х	
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	х	

Haussperling

Der Haussperling ist ein Kulturfolger, der sich durch seine Lebensweise bereits vor mehreren Tausend Jahren an den Menschen gebunden hat. Er besiedelt sowohl dörfliche als auch städtische Siedlungsräume, wenn Brutmöglichkeiten und Nahrungsangebot vorhanden sind. Haussperlinge legen ihre Nester in Nischen und Höhlen an, meistens im Traufbereich von Dächern. Verluste von Brutplätzen durch Gebäudesanierungen machen den Beständen zu schaffen. Der "Spatz" ernährt sich vorwiegend vegetarisch von Samen und Pflanzenteilen, seine Brut füttert er hingegen ausschließlich mit Insekten. Durch weniger Nutzgärten und Viehhaltung ist das Nahrungsangebot deutlich zurück gegangen. In Städten sind zwar Brotkrümel und andere menschliche Nahrungsreste ein Ersatz, die nicht ausgewogene Ernährung wirkt sich aber negativ auf die Fitness und den Bruterfolg aus. Die HGON (2010) gibt den Bestand aktuell mit 165.000 bis 239.000 Revieren an.

Ein bis zwei Brutpaare nutzen Nistgelegenheiten an einem Gebäude außerhalb des Plangebietes. Die Brutplätze sind durch das Vorhaben somit nicht gefährdet. Die Bebauung des Gebietes ist durch den rechtskräftigen Bebauungsplan bereits festgelegt, die durch die Erweiterung zusätzliche Bebauung der Ackerfläche ist vergleichsweise geringfügig und führt für die Haussperlinge nicht zu einem erheblichen Verlust an Nahrungshabitaten. Artenschutzrechtliche Konflikte bestehen nicht.

Tab. 7: Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 (1) BNatSchG für Haussperling

Tatbestand	ja	nein				
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Lebensstätten (§ 44 /	Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Lebensstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)					
a) können Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?		х	Brutplätze außerhalb des Plangebiets			
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?						
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusam- menhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?						
d) Wenn NEIN – kann die ökologische Funktion durch vor- gezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)gewährleistet werden?						
Verbotstatbestand tritt ein		Х				
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1	BNatSc	hG)				
a) Können Tiere gefangen, verletzt, getötet werden?		Х	Brutplätze außerhalb des Plangebiets			
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?						
c) Werden trotz Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der "Entnahme [] von Lebensstätten" Tiere gefangen, verletzt oder getötet?		х				
d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflan- zungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden?						
e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungs- maßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der "Entnahme, [] von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten"?						
Verbotstatbestand tritt ein		Х				
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)						

 a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungs- zeiten erheblich gestört werden? 	х	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?		
 c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen voll- ständig vermieden? 		
Verbotstatbestand tritt ein	Х	
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	х	

Girlitz

Der Girlitz ist ein Bewohner halboffener Kulturlandschaften und von Siedlungsräumen. Er ernährt sich von kleinen Sämereien und füttert seine Brut mit Insekten. Nistplätze befinden sich in Gehölzen, Vorkommen des Girlitzes sind dabei auch von einem Anteil an Nadelbäumen oder Zierkoniferen und von Gehölzen über 8 m abhängig. Der Girlitz benötigt überdies auch offene Bodenflächen. In Hessen waren Bestandsabnahmen über 20 % festzustellen, der Girlitz gilt aber laut Roter Liste (2006) noch nicht als selten. Die STAATL. VOGELSCHUTZWARTE erwartet für den Girlitz sogar ein Umspringen der Einstufung auf "grün", da die Art vermutlich von den Klimaveränderungen profitieren wird. Der hessische Brutbestand wird mit 15.000 bis 30.000 Revieren angegeben (HGON 2010).

Das festgestellte Brutrevier ist für den Bereich des Regenrückhaltebeckens einzuordnen. Die maßgeblichen Habitatbestandteile – Gehölze als Brutplatz, offene Bodenflächen wie Wege, Saumstrukturen - liegen damit außerhalb des Plangebietes. Artenschutzrechtliche Konflikte sind also nicht erkennbar, zumal Girlitze auch Siedlungsbereiche als Lebensraum nutzen; die Angaben der Tab. 7 gelten entsprechend.

Stieglitz

Der Stieglitz ist häufig auf Ruderalstandorten und Brachen zu finden. Er nutzt vor allem Hochstaudenfluren als Nahrungsquelle und hält sich gerne in halboffenen, mosaikartig strukturierten Landschaften auf. Als Freibrüter legt er sein Nest stets gut gedeckt auf die äußersten Zweige von Laubbäumen, gelegentlich jedoch auch in Büsche. Mehrere Paare bilden dabei meist Nestgruppen. Geeignete Brutstandorte findet der Stieglitz nicht nur in Feld und Flur, sondern auch in Siedlungen. In größeren, dichten Wäldern ist er allerdings nicht anzutreffen. Die Reviergröße kann in Auen und Parks Dichten von 5 Revieren pro 10 Hektar erreichen, da der Stieglitz kein Revier, sondern nur den engeren Nestbereich gegenüber Artgenossen verteidigt. Als Teil- und Kurzstreckenzieher ist der Stieglitz auch häufig im Winter anzutreffen. Nahrungshabitate können bis zu 200 m entfernt vom Brutplatz liegen. Die Bestände gingen im Zuge der Intensivierung der Landwirtschaft, der Flurbereinigung und durch das immer häufigere Fehlen von Kraut- und Staudenfluren innerhalb der letzten Jahrzehnte deutlich zurück. Dennoch ist der Stieglitz in Hessen noch flächendeckend anzutreffen. Nach dem Brutatlas der HGON (2010) gibt es rund 30.000 bis 38.000 Reviere.

Die mehrfache Beobachtung nahrungssuchender und rufender Stieglitze auf der Brachfläche im Plangebiet lässt eine Reviervermutung zu, auch wenn der Brutplatz beispielsweise im Gehölzsaum am Bach liegen könnte. Die Brachfläche ist durch ihr Angebot an Sämereien und Insekten aber ein oft aufgesuchtes Nahrungshabitat. Diese steht nicht unter dem Schutz des BNatSchG und da dessen Funktion von der

Umgebung aufgefangen werden kann (z. B: Staudenfluren am Regenrückhaltebecken, Säume entlang der Feldwege), hat es auch keine essenzielle Bedeutung. Ein artenschutzrechtlicher Konflikt liegt nicht vor.

Tab. 8: Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 (1) BNatSchG für Stieglitz

Tatbestand	ja	nein				
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Lebensstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)						
a) können Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	(x)		Brutplätze potenziell im, vermutlich aber außerhalb des Plangebiets			
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	Х		Bauzeitenbeschränkung			
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusam- menhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?	х					
d) Wenn NEIN – kann die ökologische Funktion durch vor- gezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)gewährleistet werden?						
Verbotstatbestand tritt ein		Х				
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1	BNatSo	hG)				
a) Können Tiere gefangen, verletzt, getötet werden?	(x)		Brutplätze potenziell im, vermutlich aber außerhalb des Plangebiets			
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	Х		Bauzeitenbeschränkung			
c) Werden trotz Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der "Entnahme […] von Lebensstätten" Tiere gefangen, verletzt oder getötet?		х				
d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflan- zungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden?						
e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungs- maßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der "Entnahme, [] von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten"?		х				
Verbotstatbestand tritt ein		Х				
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)						
 a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungs- zeiten erheblich gestört werden? 		х				
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?						
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen voll- ständig vermieden?						
Verbotstatbestand tritt ein		х				
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?		x				

5.4 Bestimmungen des § 19 BNatSchG

§ 19 BNatSchG dient der Umsetzung des Umweltschadensgesetzes und betrifft ausschließlich die in Art. 4 Abs. 2 VSchRL bzw. Anhang I VSchRL geführten Vogelarten sowie die Arten der Anhänge II und IV FFH-RL. Streng genommen, regelt § 19 keine Verbotstatbestände, sondern definiert Umstände, unter denen ein Verantwortlicher die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen für eingetretene Schäden an Artvorkommen und natürlichen Lebensräumen zu treffen hat. § 19 greift nicht bei Vorhaben, die artenschutzrechtlich genehmigt wurden oder aber keiner solchen Genehmigung bedurften und in Anwendung der Eingriffsregelung genehmigt wurden. Die Bestimmungen betreffen vorliegend keine der nachgewiesenen

Arten, da Vogelarten des Anhangs I der VSchRL allenfalls als Gastvögel vorkommen und nicht von dem Vorhaben betroffen sind. Eine Schädigung im Sinne des § 19 BNatSchG liegt somit nicht vor.

6 Zusammenfassung

Die artenschutzrechtliche Betrachtung der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Am Kellerborn" kommt hinsichtlich der untersuchten Artengruppe der Vögel zu dem Ergebnis, dass die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die im Einflussbereich des Vorhabens vorkommenden geschützten Arten bei Einhaltung bestimmter Vermeidungsmaßnahmen nicht berührt werden bzw. die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Im Falle der Feldlerche und des Rebhuhns erfolgen noch Abstimmungen mit der UNB zur Umsetzung von funktionalen Maßnahmen zur Lebensraumverbesserung.

Die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird durch Bauzeitenbeschränkungen vermieden, die sich aufgrund der in Tab. 10 dargestellten Restriktionen ergeben. Auch der Tatbestand des Fangs, der Verletzung oder Tötung wild lebender Tiere gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist unter dieser Maßgabe nicht zu erwarten, insbesondere nicht im Zusammenhang mit der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Durch die Vermeidungsmaßnahmen wird schließlich auch der Störungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht erfüllt, ein negativer Einfluss auf die lokalen Populationen ist nicht zu erwarten. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Tab. 9: Zusammenfassung gem. Musterbogen für die artenschutzrechtliche Prüfung (ergänzt)

	Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind im vorliegenden Fachbeitrag berücksichtigt und dargestellt worden:						
Χ	Vermeidungsmaßnahmen	Bauzeitenbeschränkung, s. Tab. 10					
	CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang						
	FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen über den örtlichen Funktionsraum hinaus						
	Für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen Funktionskontrolle/Monitoring und Risi- komanagement verbindlich festgelegt und in die Zulas- sung aufgenommen						
х	Sonstige	Lebensraumverbesserungen für Feldlerche und Rebhuhn in Abstimmung mit der UNB, werden noch geprüft					
Unt	er Berücksichtung der Wirkungsprognose und der vo	orgesehenen Maßnahmen					
Х	tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist						
	liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL						
	sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht</u> <u>erfüllt!</u>						

Bauzeitbeschränkungen

Zum Schutz von Vogelnestern soll die Räumung der Baufelder außerhalb der Brutzeit (etwa Mitte März bis Mitte August) durchgeführt werden. Hingewiesen sei darüber hinaus auf die Vorgaben des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG (Tabuzeitraum für Gehölzrodungen vom 1. März bis 30. September).

Tab. 10: Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenbeschränkung)

	Jan	Feb	Mär		Apr	Mai	Jun	Jul	Αι	Jg	Sep	Okt	Nov	Dez
Brutzeit														
Vögel														
Baufeldräumungen möglich														

Quellen

- ANDRETZKE, H., T. SCHIKORE & K. SCHRÖDER (2005): Artsteckbriefe. In: SÜDBECK et al. (Hrsg.): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- Bauer, H.-G., E. Bezzel & W. Fiedler (Hrsg.) (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährung und Schutz. Einbändige Sonderausgabe der 2. vollständig überarbeiteten Auflage von 2005. Wiebelsheim (Aula).
- HAUPT, H., G. LUDWIG, H. GRUTTKE, M. BINOT-HAFKE, C. OTTO & A. PAULY (Red.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1).
- HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ (HGON) (2010): Vögel in Hessen. Die Vögel Hessens in Raum und Zeit. Brutvogelatlas. Echzell.
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HMUELV, Hrsg.) (2009/2011): Leitfaden für die Artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. 2. Fassung Mai 2011.
- STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND DAS SAARLAND (Hrsg.) (2009): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens.
- STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND & HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ (2006): Rote Liste der der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens. 9. Fassung.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Bearbeitung: Dr. Tim Mattern